

# ZH\_OBERGERICHT SB120187 vom 3. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120187)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120187 du 3 septembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120187 del 3 settembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Ausgangspunkt für die Festlegung der tat- und täterangemessenen Strafe ist gemäss Bundesgericht der ordentliche Strafrahmen des schwersten zur Debatte stehenden Deliktes, hier die Hehlerei nach Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Dieser Strafrahmen besagt, welche Strafe für eine (grundsätzlich vollendete) Tat angemessen ist, die sich nicht durch Besonderheiten – namentlich auf Seiten des

- 26 - Täters – auszeichnet. Hier zeigt sich auch, ob eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht mehr als angemessen und dem Rechtsempfinden zuwiderlaufend erscheint. Dies lässt sich erst am Schluss einer Strafzumessung entscheiden, wenn die Tat- und Täterkomponenten umfassend gewürdigt sind. In Abweichung vom Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB geht das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung deshalb seit mehreren Jahren auch bei mehrfacher Tatbegehung und/oder Deliktsmehrheit stets vom ordentlichen Strafrahmen aus, falls nicht aussergewöhnliche Umstände ein Unter- oder Überschreiten dieses Rahmens rechtfertigen (BGE vom 5. Februar 2007, 6S.73/2006; BGE 136 IV 55). Unter Verweis auf die Ausführungen der Vorinstanz beträgt vorliegend der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die separat ausgefallene Busse von Fr. 300.-- für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ist samt Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bereits in Rechtskraft erwachsen und hier nicht weiter zu diskutieren.

#### E. 1.2

Hinsichtlich der Grundsätze der Strafzumessung ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 54 S. 40, Art. 82 Abs. 4 StPO). Als Ergänzung ist eine kurze Konkretisierung der Tat- und Täterkomponente anzuführen. Bei der Tatkomponente ist vorerst die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges sowie die Art und Weise des Vorgehens. Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben – wozu auch allfällige Vorstrafen zählen – die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. 2. Konkrete Strafzumessung 2.1. Objektive und subjektive Tatschwere 2.1.1. Betreffend die Hehlerei kam die Vorinstanz zum Schluss, es liege ein noch leichtes Verschulden vor (Urk. 54 S. 40). Hinsichtlich der objektiven Tatschwere

- 27 - ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen sehr geringen Vermögenswert handelte und der Beschuldigte sich spontan zum Kauf des iPhones entschloss, ohne sich um eine solche Gelegenheit bemüht zu haben. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten das direktvorsätzliche Handeln anzulasten. Der Beschuldigte erscheint geradewegs als uneinsichtig, hatte er doch früher schon unter ähnlichen Umständen ein gestohlenen Mobiltelefon gekauft. Aufgrund seines Wissens wäre es ihm problemlos möglich gewesen, die korrekten Tatsachen hinsichtlich der Herkunft des Gerätes zu erkennen. Der Beschuldigte hat damit doch einen deutlichen deliktischen Willen offenbart. Insgesamt ist die Ansicht der Vorinstanz indessen zu teilen, es liege ein noch leichtes Verschulden vor. Es ist von einer - gegenüber der Vorinstanz leicht erhöhten - Einsatzstrafe von rund 30 Tagen auszugehen. 2.1.2. Zur Tatschwere der Nötigung ist in objektiver Hinsicht mit der Vorinstanz auszuführen, dass der Beschuldigte zwar nicht in gravierender Weise auf den Körper der Geschädigten einwirkte, sie jedoch durch sein zielgerichtetes Vorgehen massiv erschreckte und verunsicherte. Hingegen geht aus den Akten nicht hervor, dass der Beschuldigte organisiert hatte, dass er benachrichtigt wird, sobald die Privatklägerin im E.\_\_\_\_\_ auftauchen sollte. In subjektiver Hinsicht fällt das egoistische Motiv, nämlich, dass er seinen Willen kompromisslos über denjenigen der Privatklägerin stellte, negativ ins Gewicht. Ebenso das direktvorsätzliche Handeln. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. 2.1.3. Was den Tatbestand der Drohung betrifft, so hat die Vorinstanz in objektiver Hinsicht alles Wesentliche ausgeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 54 S. 41). In subjektiver Hinsicht fällt auch hier das egoistische Motiv des Beschuldigten ins Gewicht. So konnte die Drohung ja einzig dem Ziel dienen, die Privatklägerin in einem Ausmass zu verängstigen, dass sich diese nach seinem Willen richten würde. Es ist daher betreffend die Drohung von einem erheblichen Verschulden auszugehen.

- 28 - 2.1.4. Zur Tatschwere der Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz hat sich die Vorinstanz bereits erschöpfend geäußert. Es kann nichts Wesentliches beigefügt werden (Urk. 54 S. 41, Art. 82 Abs. 4 StPO). 2.1.5. Ausgehend von der geringen Einsatzstrafe für die Hehlerei von rund 30 Tagen erscheint im Rahmen der Gesamtwürdigung der weiteren Tatkomponenten, nämlich der mehrfachen Nötigung, der Drohung und der Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB die Festsetzung einer Einsatzstrafe von 12 Monaten als angemessen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz und dem Antrag der Verteidigung (Urk. 77 S. 20) ist von einer Strafmilderung infolge Finanzierung des Eigenkonsums abzusehen, da es sich bei den vom Beschuldigten begangenen Betäubungsmitteldelikten nicht um schwere Widerhandlungen handelt (vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG). 2.2. Täterkomponenten Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so ist vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 54 S. 42, Art. 82 Abs. 4 StGB). Es ist dem Beschuldigten aufgrund seiner belasteten Jugendzeit eine leichte Strafmilderung zugestehen. Eine weitergehende Strafmilderung, insbesondere aufgrund der vom Verteidiger vorgebrachten Verlustangst des Beschuldigten ist nicht angezeigt (vgl. Urk. 77 S. 22). Auch finden sich in den Akten keine weiteren strafzumessungsrelevanten Faktoren (vgl. Urk. 4/2, Urk. 14/7 und psychiatrisches Gutachten vom 1. September 2010 in den Bezugsakten des Kantons Schaffhausen). An der Berufungsverhandlung hat sich ergeben, dass der Beschuldigte seit dem 17. Juli 2012 in der Strafanstalt U.\_\_\_\_\_ inhaftiert ist. Der Beschuldigte gab im Weiteren an, es gehe ihm im Strafvollzug besser als auch schon. Er nehme nach wie vor Medikamente wegen seiner Epilepsie ein. Drogen konsumiere er keine

mehr (Urk. 76 S. 2). Auch unter Berücksichtigung dieser Angaben ist an den bisherigen Ausführungen zur Straf- zumessung festzuhalten. Der Beschuldigte zeigte sich mit Ausnahme der Betäubungsmitteldelikte, welche er vor Vorinstanz schliesslich anerkannte, in der Untersuchung und im erst-

- 29 - instanzlichen Verfahren nicht geständig. Entsprechend kann ihm unter diesem Titel - selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er den Schuldspruch wegen Hehlerei nicht anfocht und damit schliesslich akzeptierte - keine relevante Strafminderung zugute gehalten werden. 2.2.1. Wie die Vorinstanz bereits festhielt, fallen die vier zum Teil einschlägigen Vorstrafen stark strafferhöhend ins Gewicht (HD 57, Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17.12.2008). 2.2.2. Überdies ist strafferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während der ihm mit Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Dezember 2008 angesetzten vierjährigen Probezeit delinquierte (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. VII). 2.2.3. Gestützt auf die nach Beurteilung der Tatkomponente festgesetzte Einsatz- strafe von 12 Monaten und unter Berücksichtigung der Täterkomponente, welche zu einer spürbaren Erhöhung der Einsatzstrafe zu führen hat, erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten als angemessen, weshalb sie zu bestätigen ist. 2.2.4. Der Beschuldigte weilte vom 7. Dezember 2010 bis am 31. August 2011 in Haft (HD 11/1, HD 11/23). Dadurch hat der Beschuldigte bereits 267 Tage Haft erstanden, welche ihm an die Freiheitsstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB). VI. Vollzug Den Erwägungen der Vorinstanz betreffend den Vollzug ist nichts beizufügen, es ist ihnen in allen Punkten zuzustimmen (Urk. 54 S. 43 f.). Das Berufungsverfahren hat keine neuen Erkenntnisse geliefert, welche diesbezüglich eine andere Beurteilung zuliessen. Im Übrigen beanstandete auch die Verteidigung die Vollzugsregelung nicht (Urk. 55 S. 1, Urk. 77 S. 22). Die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist deshalb zu bestätigen.

- 30 - VII. Widerruf 1. Die Vorinstanz ordnete den Widerruf des mit Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Dezember 2008 angeordneten bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe im Umfang von 15 Monaten an. Der ausführlichen vorinstanzlichen Begründung kann in allen Teilen gefolgt werden, weshalb darauf zu verweisen ist (Urk. 54 S. 44 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist zur Frage des Beginns der Probezeit anzuführen, dass der Beschuldigte mit dem Rückzug seiner Berufung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen im Prinzip die Erklärung abgab, dass das gegen ihn gefällte Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen rechtskräftig sein soll. Mit Verfügung vom 3. Juni 2011 stellte das Obergericht des Kantons Schaffhausen entsprechend fest, dass mit dem Rückzug der Berufung das Urteil des Kantonsgerichts vom 17. Dezember 2008 rechtskräftig geworden sei und die Rechtskraft auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung zurückbezogen werde (vgl. Beizugsakten des Kantons Schaffhausen). Da damit kein neues Urteil erging, wurde das Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Dezember 2008 vollstreckbar und entsprechend begann die Probezeit mit der Eröffnung des Urteils am 17. Dezember 2008 zu laufen (vgl. Entscheid des Bundesgericht 6P.43/2000 bzw. 6S.192/2000 vom 26. April 2000). 2. Die Verteidigung beantragte den Verzicht auf den Widerruf. Dem Beschuldigten könne eine vorsichtig positive Prognose gestellt werden (Urk. 77 S. 15 und 25f.). Die Vorinstanz legte schon im Zusammenhang mit der Frage nach der Gewährung des bedingten Strafvollzugs für die heute auszufällende Strafe dar, dass dem Beschuldigten aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen sei (vgl. Urk. 54 S. 44.). Auf die entsprechenden Ausführungen wurde verwiesen (vgl. oben Ziff.

VI). Die erneute Delinquenz des Beschuldigten zeigt, dass ihn die Vorverurteilungen offenbar nicht zu beeindrucken vermochten. Es rechtfertigt sich somit nicht, allein aufgrund der inzwischen erstandenen Haft bzw. dem teilweisen Strafvollzug von einer ausreichenden Warnwirkung auszugehen, welche sich auf die negative Prognose auswirken könnte.

- 31 - 3. Der von der Vorinstanz angeordnete Widerruf des bedingten Vollzugs des mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Dezember 2008 festgesetzten Strafteils von 15 Monaten ist somit zu bestätigen. VIII. Kosten 1. Erstinstanzliche Kostenauflegung Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenauflegung (Dispositiv-Ziffer 12) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Zur Verdeutlichung der vorinstanzlichen Regelung und gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO sind auch die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Nachforderungsrecht bleibt unter Verweis auf Art. 138 StPO in analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 2. Kosten des Berufungsverfahrens 2.1. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist jedoch verpflichtet, die vom Staat entrichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2.2. Im erstinstanzlichen Verfahren trägt der kostenpflichtige Beschuldigte auch die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Im Berufungsverfahren erscheint dies indessen aus folgenden Gründen nicht als sachgerecht: a) Art. 428 StPO, gemäss welcher Bestimmung die Parteien in (teilweiser) Abänderung der für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Regeln (Art. 426 und 427 StPO) die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Obsiegen und Unterliegen tragen, enthält keinen Verweis auf Art. 426 Abs. 4 StPO. So gelten die Aus-

- 32 - lagen für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft vorbehaltlos als Teil der (ausgangsgemäss aufzuerlegenden) Verfahrenskosten (Art. 422 StPO). Eine Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO entsprechende Regelung in den allgemeinen Bestimmungen der StPO gibt es für diese Kosten nicht. b) Könnten die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft dem unterliegenden (mittellosen) Beschuldigten nicht auferlegt werden, liefe dies faktisch darauf hinaus, dass er von der Leistung einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei entbunden würde. Nach den allgemeinen Verfahrensregeln entbindet aber die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gerade nicht davon, im Falle des Unterliegens der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. dazu für den Zivilprozess Art. 118 Abs. 3 ZPO und Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO). Auch im Strafprozess muss der Beschuldigte - und zwar vorbehaltlos auch dann, wenn er mittellos und amtlich verteidigt ist - dem obsiegenden Privatkläger eine angemessene Entschädigung für (unter anderem) dessen notwendige Aufwendungen für eine allfällige erbetene Rechtsvertretung bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Es ist darum nicht einsichtig, weshalb dies im Falle einer unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft anders sein sollte. Mag der Gesetzgeber für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren noch eine Ausnahme vorgesehen haben (Art. 426 Abs. 4 StPO), rechtfertigt sich dies jedenfalls im Rechtsmittelverfahren nicht

mehr, wo die Kosten- und Entschädigungs- folgen den zivilprozessualen Regeln angeglichen worden sind (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 428 N. 1). c) Schliesslich wäre ein Entbinden des im Rechtsmittelverfahren unterliegen- den Beschuldigten von der (sofortigen) Bezahlung der Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auch gegenüber der letzteren rechts- ungleich: Unterliegt nämlich der Privatkläger im Berufungsverfahren, dürfen ihm zwar die Kosten seiner eigenen unentgeltlichen Vertretung nicht (sogleich) aufer- legt werden (Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Auslagen für die amtliche Verteidigung muss der Privatkläger aber als Teil der ihn treffenden Verfahrenskosten übernehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 422 Abs. 1 und 2 lit. a StPO). Auch hier ist nicht einsichtig, weshalb dies im umgekehrten Fall anders sein sollte und der unterliegende Beschuldigte

- 33 - privilegiert werden müsste, indem er für die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft nicht aufzukommen hätte. 2.3. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aber einschliesslich derjenigen für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin, dem Beschuldigten aufzu- erlegen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 2.4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 15. Dezember 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - ... - ... - der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; - des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 BetmG; - der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Vom Vorwurf der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 StGB (Aufenthalt in der Wohnung) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft ... sowie mit einer Busse von Fr. 300.-. 4. ...

### **E. 1.3**

An der Berufungsverhandlung beantragte der Verteidiger in Abweichung seiner bisherigen Anträge, der Beschuldigte sei im Hauptdossier wegen einfacher Nötigung schuldig zu sprechen und es sei eine angemessene Strafe auszu- sprechen, die jedoch 9 Monate nicht übersteige. Bezüglich der Nebenfolgen beantragte der Verteidiger die Herausgabe der mit Verfügung der Staatsanwalt- schaft IV vom 15. August 2011 beschlagnahmten Gegenstände (Sachkautions-Nr. ...) mit Ausnahme desjenigen Mobiltelefons, welches der Beschuldigte stets be- nutzt habe. Weiter sei die von der Erstinstanz der Privatklägerin zugesprochene Genugtuungssumme von Fr. 2'000.-- zuzüglich 5% Zins ab dem

### **E. 1.4**

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerschaft verzichteten ausdrücklich auf Anschlussberufung und beantragten die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Urk. 61 und 66, Prot. II S. 6).

- 8 - 2. Umfang der Berufung 2.1. Gestützt auf die Berufungserklärung, in welcher die Verteidigung eine Einschränkung der Berufung vornahm, welche verbindlich ist und gestützt auf die Anträge an der Berufungsverhandlung gelten folgende Punkte des vorinstanzli- chen Urteils als nicht angefochten und sind daher in Rechtskraft erwachsen:

der Schuldspruch wegen Hehlerei, mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes; der Freispruch vom Vorwurf der Freiheitsberaubung; die selbständige Sanktion für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, nämlich die Busse von Fr. 300.--, samt Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, welche Anordnungen keine Konnexität zur Strafzumessung und zur Strafhöhe bzw. zum Strafvollzug für die weiteren Delikte aufweisen sowie die Verpflichtung zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 2'000.-- nebst Zins von 5% seit dem 4. Dezember 2010. Ebenso in Rechtskraft erwachsen sind die in den Dispositiv-Ziffern 8, 9 und 10 getroffenen Regelungen und die Kostenfestsetzung gemäss Dispositiv-Ziffer 11. 2.2. Demgegenüber stehen die übrigen Dispositiv-Ziffern, aufgrund innerer Konnexität zu den angefochtenen Punkten auch diejenige betreffend den Strafvollzug, zur Disposition. II. Prozessuales 1. Einwände und Beweisanträge im erstinstanzlichen Verfahren

#### **E. 4**

Beweismittel im Einzelnen

##### **E. 4.1**

Aussagen der Privatklägerin In der polizeilichen Befragung am 6. Dezember 2010 schilderte die Privatklägerin B.\_\_\_\_, sie habe sich in der Nacht vom 4. Dezember 2010 mit J.\_\_\_\_ im E.\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_ aufgehalten. Als sie ihr Mobiltelefon angeschaut habe, habe sie bemerkt, dass der Beschuldigte, ihr Ex-Freund, etwa zehn Mal versucht habe sie zu erreichen und ihr SMS geschrieben habe. Er habe sie gefragt, wo sie sei, und sie dazu aufgefordert, sich zu melden. Sie sei sich nicht mehr sicher, ob sie dem Beschuldigten ein oder zwei SMS zurückgeschrieben habe. Auf jeden Fall habe sie Angst gehabt, dass der Beschuldigte sie mit J.\_\_\_\_ sehen und diesem etwas antun könnte. Sie habe deshalb mit J.\_\_\_\_ vereinbart, dass sie den Club

- 14 - alleine verlassen und sich später mit ihm im Restaurant L.\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_ treffen würde (HD 5/1 S. 1). Draussen habe sie zuerst niemanden gesehen und ein paar Schritte gemacht, als plötzlich die Beifahrertüre eines Personenwagens mit ... Kennzeichen [des Staates G.\_\_\_\_] aufgegangen sei. Der Beschuldigte habe sie an den Haaren gepackt und auf den Rücksitz des Autos geworfen. Sie sei wie gelähmt gewesen und habe nicht einmal versucht sich zu wehren oder zu schreien. Der Beschuldigte habe sich neben sie gesetzt, während ein ihr unbekannter Mann am Steuer des Fahrzeugs gesessen habe. Dieser sei auf die Aufforderung des Beschuldigten hin losgefahren. Wohin sie gefahren seien, wisse sie nicht. Sie habe gesehen, wie sie in M.\_\_\_\_ vorbei und in Richtung N.\_\_\_\_ gefahren seien. Irgendwann habe der Fahrer angehalten und der Beschuldigte habe zu ihr gesagt, dass er sie ausziehen und nackt im Schnee zurücklassen werde. Bis sie zuhause angekommen sei, sei sie dann erfroren. Dann habe er jedoch gesagt, dass er ihr auf diese Weise gar nicht weh tun würde, er aber einen anderen Weg finden werde. Sie habe ja auch noch eine Schwester. Er habe von ihr das Mobiltelefon verlangt, welches sie ihm widerstandslos ausgehändigt habe (HD 5/1 S. 2). Als der Beschuldigte einen Anruf auf sein Mobiltelefon erhalten habe, habe er den Fahrzeuglenker aufgefordert, an die ...strasse zu fahren. Sie seien in die O.\_\_\_\_ Bar gegangen, wo sie bis etwa elf Uhr morgens geblieben seien. Später seien sie nach D.\_\_\_\_ gefahren, wo sie längere Zeit in einem alten Haus verbracht hätten. Irgendwann in der Nacht seien sie nach F.\_\_\_\_ zurückgefahren. Der Beschuldigte habe sie in sein Zimmer in der Liegenschaft H.\_\_\_\_ gebracht (HD 5/1 S. 2). Obwohl sie

nicht mit ihm habe gehen wollen, habe sie sich nicht dagegen gewehrt. Der Beschuldigte habe die Wohnung mehrmals verlassen. Die Türe sei offen gewesen, so dass sie hätte rausgehen können. Da sie jedoch befürchtet habe, dass er ausrasten könnte, wenn er feststellen würde, dass sie nicht mehr in der Wohnung sei, sei sie aus Angst um ihre Familie geblieben. Am späten Nachmittag des 6. Dezember 2010 habe es geklingelt und sie habe die Türe geöffnet. Ihre Mutter sei dagestanden und habe einen Aufstand gemacht, sie solle nach Hause kommen, worauf sie mit dieser zusammen die Wohnung verlassen habe (HD 5/1 S. 3).

- 15 - Auf Nachfrage nach allfälligen Kontakten während des fraglichen Zeitraumes gab B.\_\_\_\_\_ an, dass ihr der Beschuldigte irgendwann einmal sein Mobiltelefon gegeben und sie dazu aufgefordert habe, sich bei ihrer Mutter zu melden und ihr zu sagen, dass sie in D.\_\_\_\_\_ sei und es ihr gut gehe (HD 5/1 S. 4). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Januar 2011 bestätigte die Privatklägerin im Wesentlichen ihre bei der Polizei gemachten Ausführungen. So führte sie aus, sie habe das E.\_\_\_\_\_ alleine verlassen und hätte nicht gesehen, dass der Beschuldigte dort ein Auto geparkt gehabt habe. Der Beschuldigte sei dann auf sie zugekommen, habe sie am Arm gepackt und sie ins Auto gedrückt. In Ergänzung zu ihrer polizeilichen Befragung gab sie an, dass der Personewagen, in welchen der Beschuldigte sie hineingetan habe, zuerst an die ...strasse gefahren sei, wo sie das Auto verlassen hätten. Als sie sich wieder im Fahrzeug befunden habe, habe sie versucht, auszusteigen. Der Beschuldigte habe sie aber an den Haaren gepackt und dem Fahrzeuglenker zugeschrien, er solle losfahren, weil die Leute schon geschaut hätten. Sie seien dann losgefahren, irgendwo durch F.\_\_\_\_\_. Ob sie wirklich nach M.\_\_\_\_\_ gefahren seien, wie sie das bei der Polizei ausgeführt habe, wisse sie nicht mehr. Sie seien in einen Wald gefahren. Der Beschuldigte habe ihr dort das Natel weg genommen und dann gesagt, er werde sie nackt ausziehen, stehen lassen und ihr die Zunge herausschneiden. Er habe lauter solche Sachen gesagt. Schliesslich seien sie zurück an die ...strasse gefahren. Dort seien sie ins O.\_\_\_\_\_ gegangen und bis um ca. 09.00 Uhr oder 10.00 Uhr am Morgen geblieben. Sie habe ihn die ganze Zeit gefragt, ob sie endlich nach Hause gehen dürfe. Danach seien sie nach K.\_\_\_\_\_ in sein Zimmer gegangen. Ihre Mutter sei dann einmal vorbeigekommen und habe vom Beschuldigten verlangt, er solle sie gehen lassen. Dieser habe ihrer Mutter jedoch gesagt, sie, B.\_\_\_\_\_, sei gar nicht bei ihm. Er habe ihr dann gesagt, sie solle ihre Mutter anrufen und sagen, sie sei in D.\_\_\_\_\_, welcher Aufforderung sie nachgekommen sei. Auf Nachfrage bestätigte die Privatklägerin, sie seien auch nach D.\_\_\_\_\_ gefahren und dort in einem Haus gewesen. Wie lange sie dort gewesen seien, wisse sie nicht mehr. Übernachtet hätten sie nicht, sie seien noch in der Nacht zurück gefahren. Auf die Ungereimtheit angesprochen, sie hätte bei der Polizei gesagt, der Beschuldigte hätte sie vor dem E.\_\_\_\_\_ an den Haaren gepackt, heute habe sie ausgeführt, er hätte sie am Arm gepackt, ergänzte die Privatklägerin, es sei

- 16 - richtig wie sie es heute gesagt habe. Er habe sie an der ...strasse und nicht vor dem E.\_\_\_\_\_ an den Haaren gezogen (HD act. 5/2 S. 4 f.).

#### **E. 4.2**

Würdigung der Aussagen der Privatklägerin Die Ausführungen der Privatklägerin erscheinen sachlich, welchem Umstand vorliegend eine besondere Bedeutung zukommt, da wie oben erwähnt, zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat ein zerrüttetes Verhältnis bestand. Es finden sich in den Aussagen der Privatklägerin keine Hinweise darauf, dass sie danach trachtete, den Beschuldigten übermässig zu

belasten, was grundsätzlich für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht. Vielmehr gibt die Privatklägerin beispielsweise an, dass die Türe in der Wohnung H.\_\_\_\_\_ stets unverschlossen gewesen sei und sie grundsätzlich jederzeit wieder hätte gehen können (HD 5/1 S. 9). Ebenso führte sie aus, sie hätte ihm ihr Natel auf dessen Aufforderung hin ohne Widerstand gegeben (HD 5/1 S. 2). Weiter gab sie in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auch unumwunden zu, dass sie sich nicht mehr gut an alles erinnern könne. Tatsächlich entstanden auch Ungereimtheiten, worauf die Privatklägerin auch hingewiesen wurde. So erwähnte sie beispielsweise den Vorfall an der ...strasse, wonach sie dort das Fahrzeug habe verlassen wollen, vom Beschuldigten jedoch an den Haaren gepackt und so gezwungen worden sei, im Fahrzeug zu verbleiben, erst anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme. Auch führte sie in derselben Einvernahme aus, sie sei sich nicht mehr sicher, ob sie mit dem Auto wirklich nach M.\_\_\_\_\_ gefahren seien. Schliesslich gab sie an, sie sei vom Beschuldigten vor dem E.\_\_\_\_\_ nicht an den Haaren, sondern am Arm gepackt worden (Urk. 5/2). Zu dieser veränderten Wiedergabe des Tatablaufs ist die Auffassung der Vorinstanz zu teilen, dass diese allein die Aussagen der Privatklägerin nicht als unglaubhaft erscheinen lassen. Betreffend den Vorfall an der ...strasse gab der Beschuldigte in der Einvernahme vom 22. Februar 2011 selber an, sie seien einfach durch die Gegend gefahren u.a. auch an die ...strasse und sie hätten sicher einmal angehalten, um Zigaretten zu kaufen (Urk. 4/3 S. 4-5). Einzig das Packen der Privatklägerin und im Auto halten bestritt er konsequenterweise wie die übrigen Vorwürfe. Ebenfalls zu teilen ist die Ansicht der Vorinstanz, dass die fehlende Überzeugung der Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme

- 17 - über den Umstand, ob sie nach M.\_\_\_\_\_ gefahren seien, ihrer Glaubhaftigkeit keinen Abbruch tut (Urk. 54 S. 19/20). Gleiches gilt dafür, dass die Privatklägerin anlässlich jener Einvernahme nicht von sich aus anführte, sie seien in der fraglichen Nacht in D.\_\_\_\_\_ gewesen, sondern dies erst auf Nachfragen hin bestätigte. Die teilweise fehlende Kongruenz ist vorliegend ein Zeichen dafür, dass die Privatklägerin nicht über einen von ihr zurechtgelegten bzw. ausgedachten Vorgang berichtet, sondern ihn so schildert, wie sie ihn erlebt und anschliessend in Erinnerung hatte. So ist auch die Vorinstanz nachvollziehbar zum Schluss gelangt, dass im Verlauf der Befragungen bei der Privatklägerin keine Tendenz zur Dramatisierung der Aussagen zu erkennen ist, was ein weiteres Mal auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen hinweist (Urk. 54 S. 20). Weiter ist zu erwähnen, dass die Privatklägerin über eigene Überlegungen im Verlaufe des Geschehens berichtete, was auf tatsächlich Erlebtes hinweist. So zum Beispiel, dass sie nicht um Hilfe gerufen habe, weil der Beschuldigte sie dann sowieso gleich wieder ins Auto gepackt hätte. Schliesslich erscheinen die Aussagen der Privatklägerin insbesondere unter dem Aspekt lebensnah, dass sie angab, gegenüber dem Beschuldigten grosse Angst verspürt zu haben und über ihre Empfindung berichtete, sie sei wie gelähmt gewesen nachdem sie vom Beschuldigten gepackt worden sei (HD 5/1 S. 2). Die von ihr geschilderten eigenen Verhaltensweisen im Rahmen der Tat erscheinen nachvollziehbar, was wiederum ein Hinweis auf deren Glaubhaftigkeit liefert. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, dass nicht die Privatklägerin das Verfahren ins Rollen brachte, sondern ihre Mutter die Polizei verständigte (HD 1 S. 5). Anhaltspunkte dafür, die Privatklägerin habe den hier zur Diskussion stehenden Vorfall frei erfunden, etwa um dem Beschuldigten zu schaden, sind jedenfalls keine ersichtlich. Ergänzend ist auch die Erwägung der Vorinstanz aufzunehmen, dass sich die Darstellung der Privatklägerin mit denjenigen der Zeugin I.\_\_\_\_\_ und des Zeugen J.\_\_\_\_\_ - soweit dies im Rahmen der Beteiligung und Wahrnehmung dieser Zeu-

gen überhaupt möglich ist - deckt. Beide Zeugen beschrieben auch, wie die Privatklägerin einen äusserst verängstigten Eindruck auf sie gemacht habe. Insgesamt sind die Ausführungen der Privatklägerin als glaubhaft zu bewerten.

### E. 4.3

#### Aussagen des Beschuldigten

- 18 - In seiner ersten Befragung bei der Kantonspolizei Zürich am 7. Dezember 2010 führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin sei in der Nacht von Freitag auf Samstag (4. Dezember 2010) nachdem er ihr geschrieben habe, zu ihm in den L.\_\_\_\_\_ beim Q.\_\_\_\_\_ gekommen. Er sei mit einem Kollegen aus G.\_\_\_\_\_ namens R.\_\_\_\_\_ und einem weiteren ihm unbekanntem ... [Mann aus G.\_\_\_\_\_] dort gewesen (HD act. 4/1 S. 2). Er habe sich mit dem Fahrzeug von R.\_\_\_\_\_, welches ... Kennzeichen [des Staates G.\_\_\_\_\_] habe, an diese Örtlichkeit begeben (HD act. 4/1 S. 3). Sie seien dann zusammen mit R.\_\_\_\_\_ mit dem Auto zur O.\_\_\_\_\_ Bar in F.\_\_\_\_\_ gefahren. Unterwegs habe die Privatklägerin die ganze Zeit telefoniert und sie hätten sich geküsst (HD act. 4/1 S. 3). Von der O.\_\_\_\_\_ Bar aus seien sie zur Liegenschaft H.\_\_\_\_\_ gegangen, wo sie den ganzen Samstag verbracht hätten. Abends habe er sich an die ...strasse begeben, von wo er zwischen vier oder fünf Uhr wieder nach Hause zurückgekehrt sei. Er sei vor der Privatklägerin aufgestanden und bei der Tankstelle einkaufen gegangen. Es sei alles ganz friedlich gewesen, ausser dass er der Mutter der Privatklägerin gesagt habe, ihre Tochter sei in D.\_\_\_\_\_ (HD act. 4/1 S. 3 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 8. Dezember 2010 führte der Beschuldigte aus, er habe die Privatklägerin damals vor dem Club E.\_\_\_\_\_ abgeholt. Er habe sie ganz friedlich umarmt und nicht gepackt. Sie seien dann umhergefahren. Er habe einen Kollegen angerufen und sie seien dann an die ...strasse gefahren. Sie seien lange im O.\_\_\_\_\_ gewesen. Er sei auch lange Zeit weg gewesen. Er habe in der S.\_\_\_\_\_ -Bar dann ein Mobil-Telefon gekauft. Die Privatklägerin sei in dieser Zeit alleine gewesen. Er habe noch etwas getrunken und dann seien sie in die Wohnung H.\_\_\_\_\_ gegangen. Es sei ganz friedlich gewesen. Plötzlich sei die Mutter der Privatklägerin vor der Türe gestanden und habe gefragt, wo B.\_\_\_\_\_ sei. Er habe der Mutter gesagt, er würde es ihr nicht sagen, selbst wenn er es wüsste. Er sei hinauf gegangen und habe dies der Privatklägerin erzählt. Daraufhin habe sie mit ihrer Mutter telefoniert und gesagt, sie sei in D.\_\_\_\_\_. Er würde der Privatklägerin nie etwas tun. Er habe ihr ja ermöglicht bei seiner Mutter, seinem Onkel und seiner Tante zu wohnen.

- 19 - Die Privatklägerin nehme einfach immer wieder Drogen und stehe auch unter dem Druck ihrer Mutter. Daher sage sie solche Sachen (HD 4/2 S. 2). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Februar 2011 bestätigte der Beschuldigte, dass er die Privatklägerin vor dem Club E.\_\_\_\_\_ erwartet habe. Sie sei rausgekommen und er habe sie dazu überredet mitzukommen. Sie sei betrunken oder auf Drogen gewesen und habe auf die eine Seite dort bleiben wollen, aber er habe sie dann überreden können mitzukommen (HD act. 4/3 S. 3). Weiter führte der Beschuldigte aus, vom Club E.\_\_\_\_\_ seien sie zum L.\_\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_\_ gefahren. Dort habe die Privatklägerin Herrn J.\_\_\_\_\_ angerufen und mit diesem telefoniert (HD act. 4/3 S. 4 und S. 9). Der Beschuldigte gab zu, er habe ihr daraufhin das Natel weggenommen; er habe sie auch gegen den Sitz gedrückt, aber er habe ihr nicht weh gemacht. Er sei auch etwas laut geworden. Schliesslich habe er sie dazu überreden können, bei ihm zu bleiben. Daraufhin seien sie einfach durch die Gegend gefahren, einfach in einem Umkreis von ca. 10 Kilometern. Danach seien sie in die O.\_\_\_\_\_ Bar gegangen, wo sie sich schliesslich versöhnt und geküsst hätten. Am Morgen

hätten sie sich dann zum Zimmer in der Liegenschaft H.\_\_\_\_\_ begeben. Es stimme nicht, dass sie zu einem Wald gefahren seien und er zu ihr gesagt habe, er werde sie nackt ausziehen, im Wald stehen lassen und ihr die Zunge herausschneiden. In D.\_\_\_\_\_ seien sie nie gewesen. Es sei so gewesen, dass er die Mutter der Privatklägerin ja vor dem Haus getroffen habe. Er sei dann zur Privatklägerin hoch gegangen und habe gesagt, ihre Mutter sei unten und dass sie sie anrufen solle. Dies habe die Privatklägerin auch gemacht. Er habe ihr aber nicht gesagt, was sie der Mutter erzählen solle. Die Privatklägerin habe der Mutter dann gesagt, sie sei in D.\_\_\_\_\_ bei einer Kollegin, was sie frei erfunden habe. Die Mutter sei wohl nur deshalb zur Polizei gegangen, weil sie hysterisch gewesen sei. Weshalb, wisse er auch nicht. Vielleicht weil sich die Privatklägerin zwei Tage nicht bei ihr gemeldet habe. Er sei der Mutter gegenüber nie aggressiv gewesen und habe ihr nie ein böses Wort gesagt (HD act. 4/3 S. 4 ff.). Anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 30. August 2011 gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin sei aus dem Club E.\_\_\_\_\_ herausgekommen. Er habe sie gefragt, ob sie mit ihm mitkommen würde, worauf sie an die

- 20 - Garderobe gegangen sei und ihre Sachen geholt habe. Soweit die Privatklägerin nicht hätte mit ihm mitkommen wollen, hätte sie einfach im Club bleiben können, da er dort Hausverbot gehabt habe. Zuerst seien sie zusammen zum L.\_\_\_\_\_ gegangen und hätten miteinander geredet. Dabei habe sie ständig mit jemandem telefoniert, was er nicht korrekt gefunden und weshalb er ihr das Telefon weggenommen habe. Sie seien dann etwas in F.\_\_\_\_\_ herumgefahren, er sei dort schon ein bisschen laut geworden, aber nicht gross gewalttätig. Eigentlich gar nicht gewalttätig (HD 4/5 S. 5). Dann seien sie schliesslich in die O.\_\_\_\_\_ Bar gegangen (HD 4/5 S. 6). Es treffe zu, dass sie in D.\_\_\_\_\_ gewesen seien, aber sie seien bereits um 14.30 Uhr wieder in F.\_\_\_\_\_ gewesen (HD act. 4/5 S. 7). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte schliesslich aus, er habe die Privatklägerin an jenem Abend abgeholt, nachdem er ihr vorher eine SMS geschrieben habe. Hätte sie nicht mit ihm mitgehen wollen, hätte sie nicht ihre ganzen Sachen im Club geholt. Sie seien dann zusammen an die ...strasse gegangen. Auf dem Weg dorthin habe er mit ihr reden wollen, sie sei jedoch dauernd am Telefonieren gewesen. Das habe ihn genervt und deswegen habe er ihr das Telefon weggenommen. Als sie an der ...strasse angekommen seien, habe er ihr das Telefon wieder gegeben und sich auch entschuldigt, weil er sie angeschrien habe. Danach sei alles wieder in Ordnung gewesen. Sie seien ein paar Stunden im Club an der ...strasse geblieben bis ungefähr 10.00 Uhr oder 11.00 Uhr morgens, bevor sie dann mit dem Auto nach D.\_\_\_\_\_ gefahren seien, weil sein Kollege dort bei Verwandten etwas erledigen müsse. Er und die Geschädigte seien in dieser Zeit in D.\_\_\_\_\_ am Bahnhof im L1.\_\_\_\_\_ gewesen. Dann habe der Kollege sie wieder abgeholt und auf dem Rückweg hätten sie in T.\_\_\_\_\_ angehalten und Kaffee getrunken. Um 14.00 Uhr oder 14.30 Uhr seien sie zurück in F.\_\_\_\_\_ gewesen. Von dort aus seien sie ins Zimmer H.\_\_\_\_\_ gegangen, in welchem sie zusammen gewohnt hätten. Sie hätten bis am Abend geschlafen und dann sei er rausgegangen. Die Geschädigte sei in der Wohnung geblieben (Urk. 38 S. 5). Er sei erst am Sonntag kurz vor Mittag zurückgekehrt und habe danach den ganzen Tag geschlafen, bevor er am Abend wieder bis am nächsten Mittag rausgegangen sei. Am Montag habe er mit der Geschädigten geschlafen. Als er dann am Abend wieder gegangen sei, habe sie ihm vorgeworfen, dass er jetzt gehe, wo er seinen Spass gehabt habe. Und als er

- 21 - in der Nacht zurückgekehrt sei, habe er gesehen, dass die Tür offen gewesen sei (Urk. 38 S. 6). In der Zeit als sie in der Wohnung gewesen seien, habe er einmal die Mutter der Privatklägerin getroffen, welche nach ihrer Tochter gefragt habe. Da die Privatklägerin nicht gewollt habe, dass ihre Mutter wisse, wo sie sei, habe er ihr dies so mitgeteilt (act. 38 S. 10). Die Privatklägerin habe auch von sich aus ihre Mutter angerufen und gesagt, dass sie mit zwei Kolleginnen in D.\_\_\_\_\_ sei (Urk. 38 S. 11). In der Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, er bestreite den Anklagesachverhalt betreffend das Hauptdossier nach wie vor. Die Darstellung der Privatklägerin sei übertrieben. Er habe sie nicht an den Haaren gepackt. Auch dass er sie vor dem E.\_\_\_\_\_ am Arm gepackt haben soll, stimme nicht. Er habe nur mit ihr reden wollen, das sei alles. Auch der Vorwurf der Drohung bestehe zu Unrecht (Urk. 76 S. 4f.).

#### **E. 4.4**

Würdigung der Aussagen des Beschuldigten Die Vorinstanz ist nach ihrer Beurteilung der Aussagen des Beschuldigten zum Schluss gelangt, diese seien insgesamt wenig glaubhaft (Urk. 54 S. 27). Dieser Auffassung ist zuzustimmen. In den verschiedenen Einvernahmen veränderte der Beschuldigte seine Angaben stetig. So führte er bei der polizeilichen Einvernahme am 7. Dezember 2010 aus, die Privatklägerin sei zu ihm in den L.\_\_\_\_\_ beim Q.\_\_\_\_\_ gekommen. Sie seien dann in die O.\_\_\_\_\_ Bar in F.\_\_\_\_\_ gefahren. Auf der Hinfahrt hätten sie sich auf dem Rücksitz geküsst. Sie seien bis ca. 05.00 Uhr oder 06.00 Uhr geblieben. Nachher seien sie nach Hause an die Adresse L.\_\_\_\_\_ gegangen. In der Hafteinvernahme, einen Tag später, gab er dann an, vor dem E.\_\_\_\_\_ auf die Privatklägerin gewartet zu haben. Diese sei heraus gekommen, sie hätten sich umarmt, mehr nicht. Sie seien dann umhergefahren und schliesslich an die ...strasse gegangen, wo sie sich längere Zeit im O.\_\_\_\_\_ aufgehalten hätten. In der folgenden Einvernahme gab der Beschuldigte dann an, er hätte die Privatklägerin vor dem E.\_\_\_\_\_ überreden können mit ihm mitzukommen. Allein der Vorgang des Treffens konnte der Beschuldigte somit nicht einheitlich schildern. Nach anfänglichem Verneinen, räumte der Beschuldigte überdies auf Vorhalt der Aussagen der Privatklägerin ein, dass sie doch in D.\_\_\_\_\_ gewesen seien. Weiter führte er nachdem nach

- 22 - seinen Aussagen am Anfang alles friedlich abgelaufen sein soll ein, dass er im Auto schon laut geworden sei, wenn auch nicht gross gewalttätig bzw. eigentlich gar nicht gewalttätig. Er gab auch an, ihr das Natel weggenommen und sie in den Sitz gedrückt zu haben. Bei den Aussagen des Beschuldigten fällt auf, dass sich seine Angaben, mit Ausnahme derjenigen Passagen, welche tatbestandlich relevant sind und welche er konsequent bestritt, im Verlaufe des Verfahrens immer mehr denjenigen der Privatklägerin annäherten, was bereits die Vorinstanz feststellte und was entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz ein weiteres Argument für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Privatklägerin darstellt (vgl. Urk. 54 S. 21 u. S. 27). Hingegen ist gestützt auf diese Sachlage festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten als wenig glaubhaft erscheinen. Diese Überzeugung wird dadurch gestärkt, als dass der Beschuldigte im Rahmen des Verfahrens sämtliche Personen, welche ihm gegenüber belastende Angaben machten, ebenfalls belastete. Auf die von der Vorinstanz dazu gemachten richtigen Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 54 S. 27, Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 4.5**

Würdigung Aussagen der Zeugin I.\_\_\_\_ Die Vorinstanz hat die Aussagen der Zeugin I.\_\_\_\_ korrekt zusammengefasst, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 54 S. 28, Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch was die Würdigung der Aussagen der Zeugin I.\_\_\_\_ betrifft, ist der Vorinstanz zuzustimmen und auf deren zutreffenden Ausführungen zu verweisen (Urk. 54 S. 29, Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben ist, dass die Aussagen der Zeugin I.\_\_\_\_ sehr sachlich erscheinen und keineswegs der Eindruck entsteht, sie sei infolge der vergangenen Beziehung ihrer Tochter zum Beschuldigten emotional belastet gewesen. Sie spricht auch nicht schlecht über den Beschuldigten. Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Beschuldigten, wie von diesem befürchtet, generell negativ gesinnt sein könnte, liegen jedenfalls nicht vor. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Zeugin I.\_\_\_\_ überreagiert hat, als sie die Polizei alarmierte, sondern dies eben aufgrund der Schilderungen und des Zustands der Privatklägerin als notwendig erachtete. Dass die Privatklägerin an jenem Abend sehr verängstigt war, entspricht auch den Beobachtungen des damals rapportierenden Kantonspolizisten (HD 1 S. 6). Aufgrund des glaubhaften Aussagever-

- 23 - haltens der Zeugin I.\_\_\_\_ ist ihre Aussage überzeugend, dass ihr die Privatklägerin erzählt hatte, dass sie vor dem E.\_\_\_\_ vom Beschuldigten gepackt worden und ins Auto gezerrt worden sei (HD 6/1/1 S. 7). Damit wird aber einmal mehr die Darstellung der Privatklägerin gestützt. Nichts desto trotz bleibt zu erwähnen, dass die Zeugin I.\_\_\_\_ zum eigentlichen Sachverhalt keine eigenen Beobachtungen schildern konnte, da sie beim Geschehen nicht dabei war.

#### **E. 4.6**

Würdigung Aussagen Zeuge J.\_\_\_\_ Auch die Aussagen des Zeugen J.\_\_\_\_ hat die Vorinstanz korrekt zusammengefasst, worauf zu verweisen ist. Ebenfalls kann auf die ausführliche Würdigung der Aussagen verwiesen werden (Urk. 54 S. 29 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Wie bereits bei der Zeugin I.\_\_\_\_ beschrieben, konnte auch der Zeuge J.\_\_\_\_ zum eigentlichen Sachverhalt keine eigenen Beobachtungen machen. Da sich aber auch seine Angaben zum äusseren Geschehensablauf mit denjenigen der Privatklägerin und der Zeugin I.\_\_\_\_ decken, vermag dies die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zu stützen.

#### **E. 5**

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

#### **E. 6**

....

- 34 -

#### **E. 7**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Dezember 2010 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

#### **E. 8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 15. August 2011 beschlagnahmten Betäubungs- und Streckmittel sowie die Utensilien zum Betäubungsmittelkonsum (A...,

A..., A..., A..., A..., A..., A..., A...und A...) werden definitiv eingezogen und vernichtet.

**E. 9**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 15. August 2011 beschlag- nahmen elf Mobiltelefone (Sachkautions-Nr. ...) sowie die Umhängetasche samt diverser Uhren (Sachkautions-Nr. ...) werden eingezogen und der Ge- richtskasse zur gut- scheinenden Verwendung überlassen.

**E. 10**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 15. August 2011 beschlag- nahmte Bankkarte C.\_\_\_\_\_, der Datenträger für Computer und der Speicher- chip (Sachkautions-Nr. ...) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen ausgehändigt.

**E. 11**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 6'000.- Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 2'900.- Auslagen Untersuchung Fr. 9'142.80 unentgeltliche Rechtsbeiständin Fr. 13'404.95 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 12**

...

**E. 13**

(Mitteilungen)

**E. 14**

(Rechtsmittel) 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 35 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.